

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen



«Sexting»

Ist das Versenden von Nacktfotos strafbar?





- Pierre Schenk (1912),
 Schweizer, Unternehmer,
 Tartegnin/VD.
- 1947 Heirat mit Josette P.
- Ab 1972 Streit und Trennung
- 1974 1981 Scheidungsverfahren





28. Februar 1981: Schenk gibt in Annemasse/F unter falschem Namen folgende Anzeige im France Soir auf: «Cherche ancien légionnaire ou même genre pour missions occasionnelles, offre avec numéro tél. adresse et curriculum vitae à RTZ 81 poste restante CH Bâle 2.»





- Schenk wählte Richard Pauty aus. Mehrfache Treffen und Aufträge (u.a. in Haiti)
- Juni 1981: Schenk für OP im Spital.
- 19. Juni 1981: Pauty informiert Josette Schenk, dass er von ihrem Exmann beauftragt worden sei, sie zu töten.
- Gemeinsam informieren sie den Untersuchungsrichter.





- Pauty gab an, dass Schenk sich demnächst an ihn wenden werde, um ihm Einzelheiten über die Ermordung sowie USD 40.000.— zu geben.
- Pauty installiert in der Pariser Wohnung seiner Mutter Kassettenrecorder am Telefonapparat.





- 26. Juni 1981, 9.30h: Von einem Kiosk in Saint-Loup/CH ruft Schenk Pauty an.
- Pauty nimmt Gespräch auf und informierte danach Inspektor Messerli über die Aufnahme.
- 30. Juni 1981: Aufnahme wird Frau Schenk zur Identifikation vorgelegt.





- Schenk wird am 30 Juni 1981 verhaftet und dann konfrontiert mit Pauty. Am 1. Juli wird Schenk freigelassen.
- Das Verfahren wird am 3.
 Februar 1982 eingestellt.
- Der Staatsanwalt wehrt sich erfolgreich.
- 13. August 1982: Schenk wird zu 12 Jahren verurteilt.





Ist die Tonbandaufnahme ein verwertbares Beweismittel?

AFFAIRE SCHENK c. SUISSE, (Requête no 10862/84) ARRÊT, 12 juillet 1988





Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich

Art. 179 – 179^{novies} StGB



Übersicht

- 1. Einführung
- 2. Leib und Leben
- 3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
 - 1. Ehrverletzungen
 - Verletzungen des Geheim- oder Privatbereichs
 - 1. Verletzung des Schriftgeheimnisses
 - 2. Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche
 - 3. Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen
 - 4. Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte
 - 5. Nicht strafbares Aufnehmen
 - 6. Inverkehrbringen und Anpreisen von Abhör-, Ton und Bildaufnahmegeräten
 - 7. Missbrauch einer Fernmeldeanlage
 - 8. Amtliche Überwachung, Straflosigkeit
 - 9. Unbefugtes Beschaffen von Personendaten
- 4. Freiheit
- 5. Sexuelle Integrität
- 6. Gemeingefährliche Delikte



Strafrechtlicher Geheimnisschutz

Öffentliche Interessen

- Art. 267 StGB –Diplomatischer Landesverrat
- Art. 273 f. Verbotener Nachrichtendienst.
 (Wirtschaftlich/Militärisch)
- Art. 293 Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen
- Art. 320 Verletzung des Amtsgeheimnisses
- Art. 329 Verletzung militärischer Geheimnisse

Private Interessen

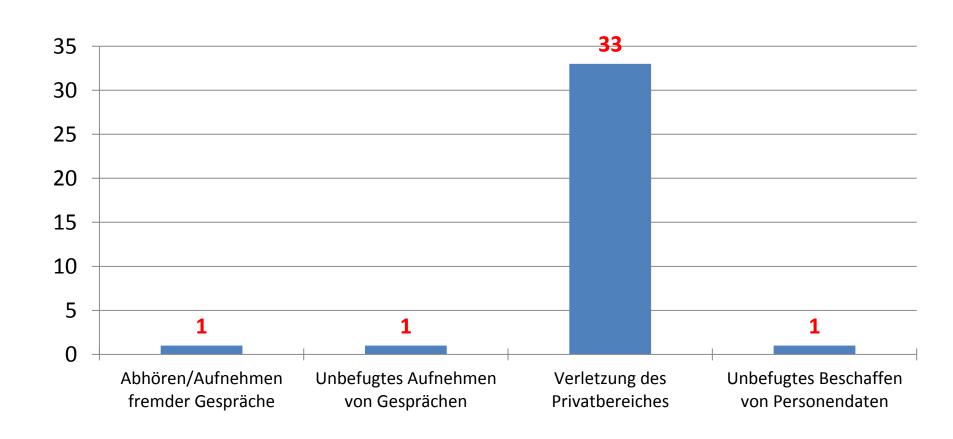
- Art. 162 StGB Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses
- Art. 179 ff. Strafbare Handlungen gegen den Geheim- oder Privatbereich
- Art. 283 Verletzung des Abstimmungs- und Wahlgeheimnisses
- Art. 321 Verletzung des Berufsgeheimnisses
- Art. 321^{ter} Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses
- Art. 47 Bankgesetz Bankgeheimins





Verurteilungen wegen strafbaren Handlungen gegen den Geheim- oder Privatbereich 2014

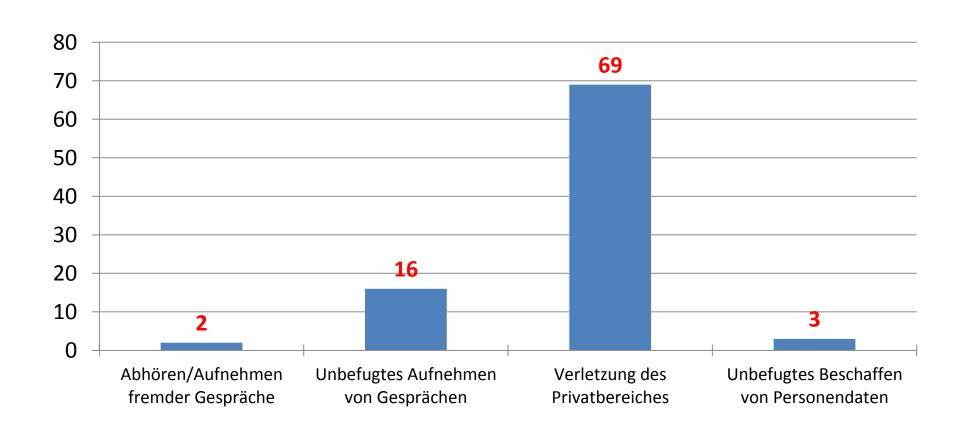
(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Jugendlichen)





Verurteilungen wegen strafbaren Handlungen gegen den Geheim- oder Privatbereich 2014

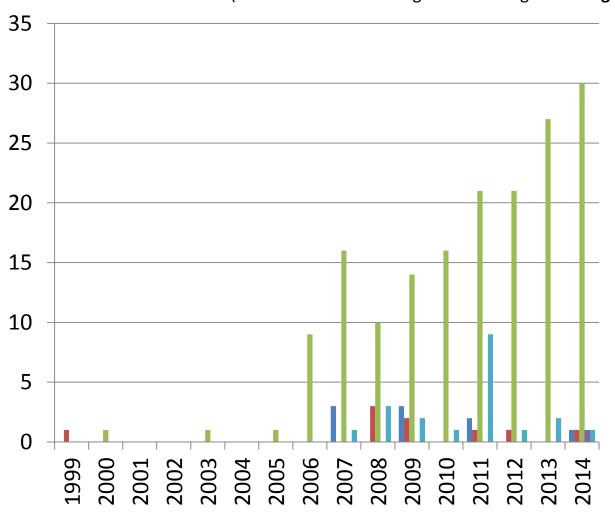
(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Erwachsenen)





Entwicklung Delikte gegen den Geheim- oder Privatbereich 1999-2014

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Jugendlichen)

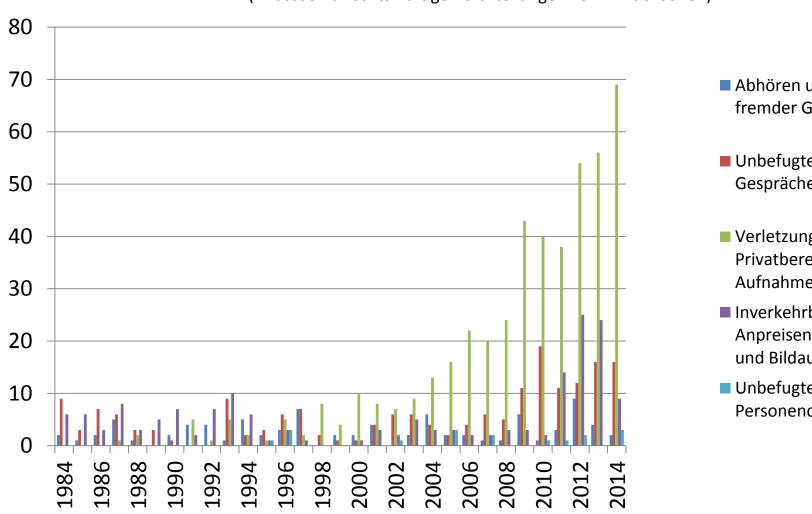


- Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche
- Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen
- Verletzung des Privatbereiches durch Aufnahmegeräte
- Inverkehrbringen und Anpreisen von Abhör-, Tonund Bildaufnahmegeräten
- Unbefugtes Beschaffen von Personendaten



Entwicklung Delikte gegen den Geheim- oder Privatbereich 1984-2014

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Erwachsenen)



- Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche
- Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen
- Verletzung des Privatbereiches durch Aufnahmegeräte
- Inverkehrbringen und Anpreisen von Abhör-, Tonund Bildaufnahmegeräten
- Unbefugtes Beschaffen von Personendaten



Übersicht

- 1. Einführung
- 2. Leib und Leben
- 3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
 - 1. Ehrverletzungen
 - Verletzungen des Geheim- oder Privatbereichs
 - 1. Verletzung des Schriftgeheimnisses
 - 2. Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche
 - 3. Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen
 - 4. Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte
 - 5. Nicht strafbares Aufnehmen
 - 6. Inverkehrbringen und Anpreisen von Abhör-, Ton und Bildaufnahmegeräten
 - 7. Missbrauch einer Fernmeldeanlage
 - 8. Amtliche Überwachung, Straflosigkeit
 - 9. Unbefugtes Beschaffen von Personendaten
- 4. Freiheit
- 5. Sexuelle Integrität
- 6. Gemeingefährliche Delikte



Verletzung des Schriftgeheimnisses

Art. 179 StGB



Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, eine verschlossene Schrift oder Sendung öffnet, um von ihrem Inhalte Kenntnis zu nehmen, wer Tatsachen, deren Kenntnis er durch Öffnen einer nicht für ihn bestimmten verschlossenen Schrift oder Sendung erlangt hat, verbreitet oder ausnützt, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.





bestraft.

Art. 179 - Verletzung des Schriftgeheimnisses

Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, eine verschlossene Schrift oder Sendung öffnet, um von ihrem Inhalte Kenntnis zu nehmen,

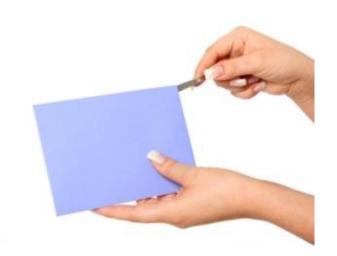
wer Tatsachen, deren Kenntnis er durch Öffnen einer nicht für ihn bestimmten verschlossenen Schrift oder Sendung erlangt hat, verbreitet oder ausnützt, wird, auf Antrag, mit Busse Öffnen Schrift/Sendung

Verbreiten Ausnützen Tatsachen



Verletzung des Schriftgeheimnisses

- Rechtsgut: Brief und
 Sendungsgeheimnis als
 elementares Persönlichkeitsrecht (BV 13 I)
- AbstraktesGefährdungsdelikt
- Antragsdelikt
- Übertretung





Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
 - Verschlossene Schrift oder Sendung
- Tathandlung
 - Öffnen

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- Absicht zur Kenntnisnahme

Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, eine verschlossene Schrift oder Sendung öffnet, um von ihrem Inhalte Kenntnis zu nehmen,

wer Tatsachen, deren Kenntnis er durch Öffnen einer nicht für ihn bestimmten verschlossenen Schrift oder Sendung erlangt hat, verbreitet oder ausnützt, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.



Art. 321^{ter} – Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses

1 Wer als Beamter, Angestellter oder Hilfsperson einer Organisation, die Post- oder Fernmeldedienste erbringt, einem Dritten Angaben über den Post-, Zahlungs- oder den Fernmeldeverkehr der Kundschaft. macht, eine verschlossene Sendung öffnet oder ihrem Inhalt nachforscht, oder einem Dritten Gelegenheit gibt, eine solche Handlung zu begehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



24



Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
 - Verschlossene Schrift oder Sendung
- Tathandlung
 - Öffnen

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- Absicht zur Kenntnisnahme

Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, eine verschlossene Schrift oder Sendung öffnet, um von ihrem Inhalte Kenntnis zu nehmen,

wer Tatsachen, deren Kenntnis er durch Öffnen einer nicht für ihn bestimmten verschlossenen Schrift oder Sendung erlangt hat, verbreitet oder ausnützt, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.



Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
 - Verschlossene Schrift oder Sendung
- Tathandlung
 - Öffnen

- Täter können nur Unberechtigte sein
- «zu Handen von…»(BGE 114 IV 17)

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- Absicht zur Kenntnisnahme



Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
 - Schrift oder Sendung
 - Verschlossen
- Tathandlung
 - Öffnen

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- Absicht zur Kenntnisnahme

Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, eine verschlossene Schrift oder Sendung öffnet, um von ihrem Inhalte Kenntnis zu nehmen,

wer Tatsachen, deren Kenntnis er durch Öffnen einer nicht für ihn bestimmten verschlossenen Schrift oder Sendung erlangt hat, verbreitet oder ausnützt, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.



Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
 - Schrift oder Sendung
 - Verschlossen
- Tathandlung
 - Öffnen

- Schrift: Urkunden, Akten, Tagebücher...
- Sendungen: Briefe,Pakete, Kisten, Koffer...
- Email?

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- Absicht zur Kenntnisnahme



Ist Email eine Schrift/Sendung?

Art. 179 - Violation de secrets privés Celui qui, sans en avoir le droit, aura ouvert un **pli ou colis fermé** pour prendre connaissance de son contenu...



Art. 179 – Violazione di segreti privati

Chiunque, senza averne il diritto, apre uno scritto o un involto chiuso per prendere cognizione del suo contenuto,

29



Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
 - Schrift oder Sendung
 - Verschlossen
- Tathandlung
 - Öffnen

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- Absicht zur Kenntnisnahme

Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, eine verschlossene Schrift oder Sendung öffnet, um von ihrem Inhalte Kenntnis zu nehmen,

wer Tatsachen, deren Kenntnis er durch Öffnen einer nicht für ihn bestimmten verschlossenen Schrift oder Sendung erlangt hat, verbreitet oder ausnützt, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.



Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
 - Schrift oder Sendung
 - Verschlossen
- Tathandlung
 - Öffnen

- Verschlossen
- Eingeschlossen?
- Verschlüsselt?

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- Absicht zur Kenntnisnahme



Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
 - Verschlossene Schrift oder Sendung
- Tathandlung
 - Öffnen

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- Absicht zur Kenntnisnahme





Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
 - Verschlossene Schrift oder Sendung
 - Tatsachen
- Tathandlung
 - Öffnen

Öffnung nicht (Durchleuchten)

Kenntnisnahme ist

tatbestandsmässig.

- Kenntnisnahme ohne

- Öffnen ohne

- Subjektiver Tatbestand
- Vorsatz
- Absicht zur Kenntnisnahme



Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
 - Verschlossene Schrift oder Sendung
 - Tatsachen
- Tathandlung
 - Öffnen
 - Verbreiten oder Ausnützen

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH fehlender Berechtigung
- Willentliche Öffnung
- Absicht zur Kenntnisnahme

Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, eine verschlossene Schrift oder Sendung öffnet, um von ihrem Inhalte Kenntnis zu nehmen,

wer Tatsachen, deren Kenntnis er durch Öffnen einer nicht für ihn bestimmten verschlossenen Schrift oder Sendung erlangt hat, verbreitet oder ausnützt, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.



Bei Berechtigung bereits nicht tatbestandsmässig.

Rechtfertigung:

- Einwilligung Absender/ Empfänger
- Mutmassliche Einwilligung
- Art. 269 StPO Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs
- Erziehungsberechtigte

Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, eine verschlossene Schrift oder Sendung öffnet, um von ihrem Inhalte Kenntnis zu nehmen,

wer Tatsachen, deren Kenntnis er durch Öffnen einer nicht für ihn bestimmten verschlossenen Schrift oder Sendung erlangt hat, verbreitet oder ausnützt, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.



Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
 - Tatsachen
- Tathandlung
 - Verbreiten oder Ausnützen

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH fehlender Berechtigung
- Wollen/IKN Verbreitung

Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, eine verschlossene Schrift oder Sendung öffnet, um von ihrem Inhalte Kenntnis zu nehmen,

wer Tatsachen, deren Kenntnis er durch Öffnen einer nicht für ihn bestimmten verschlossenen Schrift oder Sendung erlangt hat, verbreitet oder ausnützt,

wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.



Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche

Art. 179bis StGB



Übersicht

- 1. Einführung
- 2. Leib und Leben
- 3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
 - 1. Ehrverletzungen
 - 2. Verletzungen des Geheim- oder Privatbereichs
 - 1. Verletzung des Schriftgeheimnisses
 - 2. Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche
 - 3. Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen
 - 4. Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte
 - 5. Nicht strafbares Aufnehmen
 - 6. Inverkehrbringen und Anpreisen von Abhör-, Ton und Bildaufnahmegeräten
 - 7. Missbrauch einer Fernmeldeanlage
 - 8. Amtliche Überwachung, Straflosigkeit
 - 9. Unbefugtes Beschaffen von Personendaten
- 4. Freiheit
- 5. Sexuelle Integrität
- 6. Gemeingefährliche Delikte



Art. 179^{bis} – Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche

Wer ein fremdes nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung aller daran Beteiligten, mit einem Abhörgerät abhört oder auf einen Tonträger aufnimmt,

wer eine Tatsache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie auf Grund einer nach Absatz 1 strafbaren Handlung zu seiner Kenntnis gelangte, auswertet oder einem Dritten bekannt gibt,

wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach Absatz 1 strafbare Handlung hergestellt wurde, aufbewahrt oder einem Dritten zugänglich macht,

wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





Art. 179^{bis} - Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche

Geschützt:

- Vertraulichkeit des Wortes
- Unbefangenheit privater menschlicher
 Kommunikation

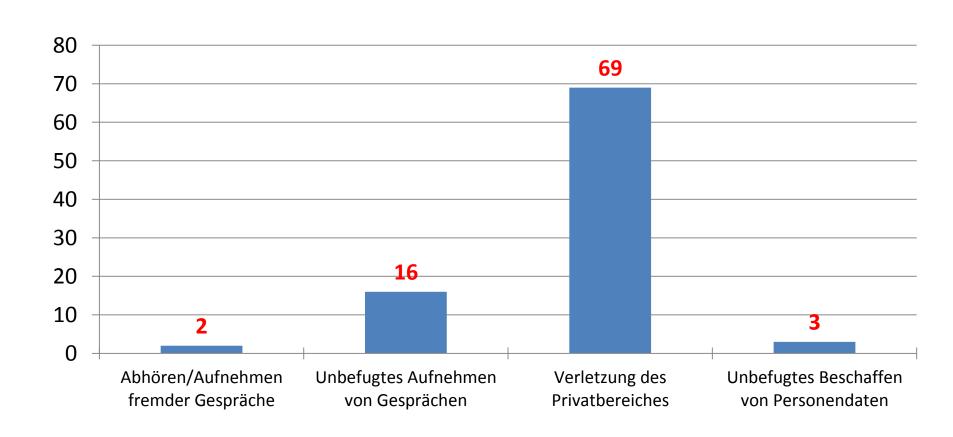


Lorenz Erni, Die Verletzung der "Vertraulichkeit des Wortes" als Straftat im deutschen und schweizerischen Strafrecht, 1981



Verurteilungen wegen strafbaren Handlungen gegen den Geheim- oder Privatbereich 2014

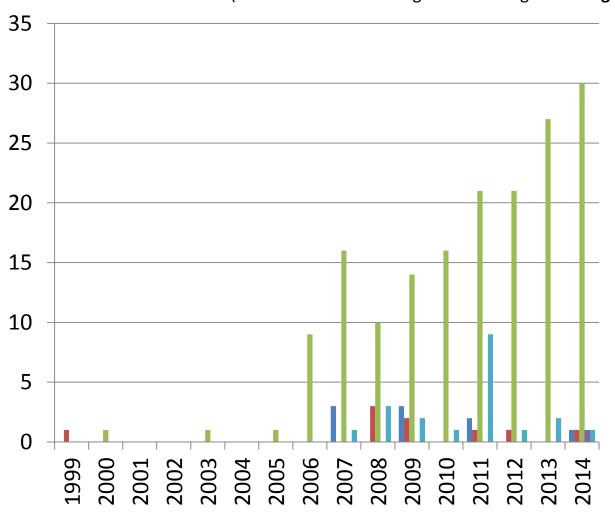
(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Erwachsenen)





Entwicklung Delikte gegen den Geheim- oder Privatbereich 1999-2014

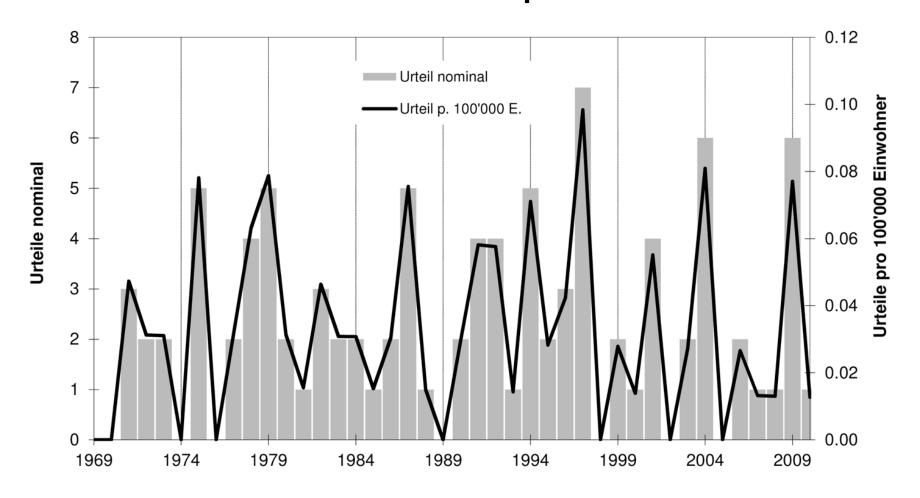
(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Jugendlichen)



- Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche
- Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen
- Verletzung des Privatbereiches durch Aufnahmegeräte
- Inverkehrbringen und Anpreisen von Abhör-, Tonund Bildaufnahmegeräten
- Unbefugtes Beschaffen von Personendaten



Art. 179^{bis} - Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche



44



Art. 179^{bis} – Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche

Wer ein fremdes nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung aller daran Beteiligten, mit einem Abhörgerät abhört oder auf einen Tonträger aufnimmt,

wer eine Tatsache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie auf Grund einer nach Absatz 1 strafbaren Handlung zu seiner Kenntnis gelangte, auswertet oder einem Dritten bekannt gibt,

wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach Absatz 1 strafbare Handlung hergestellt wurde, aufbewahrt oder einem Dritten zugänglich macht,

wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Aufnehmen fremder Gespräche

Verwertung/Weitergabe von *Tatsachen*

Aufbewahrung/Zugänglichmachen von *Aufnahmen*



Täter

Art. 179^{bis} – Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche Art. 179^{ter} Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen







Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt
- Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz



- Fremd ist jeder nicht geduldete Zuhörer
- Ratio legis: Schutz vor
 Eindringung in Privatsphäre
 durch Aussenstehende
- Falls nicht fremd:
 Art. 179^{ter} StGB



- Öffentlich, wenn
 Sprechender will oder IKN,
 dass andere ihn hören.
- Nichtöffentlich: Alles, was nicht ohne besondere Anstrengung mitgehört werden kann.



- Gespräch mit Sitznachbarn in Vorlesungssaal?
- Handygespräch im Zug?
- Polizeiliche Einvernahme («öffentlich-rechtliches Gespräch»)?



- Dialog
- Monolog?
- Vortrag?



Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt
- Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz



- Einsatz technischer
 Hilfsmittel zwingend
- (Richt-)Mikrofone
- Stethoskope
- «Anzapfen Telefon»





- Jede technische Aufnahmevorrichtung
- Früher: Kassettenrecorder,
 Dictaphon etc.



 Ist Handy Abhörgerät oder Aufnahmevorrichtung?
 (vgl. BGE 133 IV 249 E. 3.3)





Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt
- Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen um Nichtöffentlichkeit und fehlende Einwilligung
- Willentliches Aufnehmen



Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt
- Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz



Art. 179bis Abs. 1

«Dieses Gespräch kann zur Qualitätssicherung oder zu Ausbildungszwecken aufgezeichnet werden»





Art. 179quinquies – Nicht strafbares Aufnehmen

«Dieses Gespräch kann zur Qualitätssicherung oder zu Ausbildungszwecken aufgezeichnet werden»



1 Weder nach Artikel 179bis
Absatz 1 noch nach Artikel
179ter Absatz 1 macht sich
strafbar, wer als Gesprächsteilnehmer oder Abonnent
eines beteiligten Anschlusses
Fernmeldegespräche...

b. im Geschäftsverkehr aufnimmt, welche Bestellungen, Aufträge, Reservationen und ähnliche Geschäftsvorfälle zum Inhalt haben.



Art. 179 octies - Amtliche Überwachung, Straflosigkeit

Rechtfertigungsgründe

- Art. 269 StPO Überwachung Post- und
 Fernmeldeverkehr
- Art. 280 ff. StPO
 Überwachung mit
 technischen
 Überwachungsgeräten

1 Wer in Ausübung ausdrücklicher, gesetzlicher Befugnis die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs einer Person anordnet oder durchführt oder technische Überwachungsgeräte (Art. 179bis ff.) einsetzt, ist nicht strafbar, wenn unverzüglich die Genehmigung des zuständigen Richters eingeholt wird.

2 Die Voraussetzungen der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs und das Verfahren richten sich nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 20002 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs



BGE 133 IV 249

Ausgangslage

- Am 22. August 2002 kam es zwischen dem Inhaber eines zahntechnischen Labors (A) und einem Angestellten (B) zu einer verbalen Auseinandersetzung.
- Von A unbemerkt wählt B auf seinem Mobiltelefon mittels Kurzwahltaste die Nummer einer Freundin (C), welche daraufhin die verbale Auseinandersetzung zwischen A und B mitverfolgen konnte.
- C zog X herbei, die das Gespräch eine zeitlang ebenfalls mithörte.
- X wird erst- und zweitinstanzlich des Abhörens fremder Gespräche (Art. 179^{bis} Abs. 1 StGB) schuldig gesprochen.





BGE 133 IV 249



Erwägungen des Bundesgerichts

- E. 3.3: «<u>Abhörgeräte</u> zeichnen sich dadurch aus, dass sie angebracht werden können, ohne dass ihr Vorhandensein auch nur von einem der Gesprächsteilnehmer ohne weiteres festgestellt werden könnte. Mit Rücksicht auf Sinn und Zweck der Norm drängt es sich auf, den Begriff des «Abhörgeräts» über den allgemeinen Sprachgebrauch hinaus in einem weiteren Sinne zu verstehen. [...] Auch Telefonapparate und Mobiltelefone können somit, je nach ihrer konkreten Verwendung im Einzelfall, Abhörgeräte von Art. 179bis StGB sein.
- E. 3.4: Das <u>tatbestandsmässige Verhalten</u> besteht aus zwei Elementen, nämlich darin, dass der Täter vorsätzlich erstens ein Abhörgerät einsetzt und zweitens mit diesem Gerät ein fremdes nichtöffentliches Gespräch hört. [...] Abhören bedeutet nicht allein Kenntnisnehmen im Sinne von Hören, sondern setzt ein aktives Verhalten voraus, dass begrifflich durch Horchen und Ausforschen gekennzeichnet ist.
- E. 3.5: Die Beschwerdeführerin hat vorsätzlich ein fremdes nichtöffentliches Gespräch mitverfolgt, welches über das Mobiltelefon von C hörbar war. Sie hat damit ein Element des zweigliedrigen tatbestandsmässigen Verhaltens erfüllt. Die Beschwerdeführerin hat indessen nicht zum Zweck des Hörens eine technische Vorrichtung in Betrieb gesetzt. Dieses weitere Element des zweigliedrigen tatbestandsmässigen Verhaltens ist somit nicht gegeben.
- E. 3.6: Die Beschwerdeführerin war im Übrigen nicht verpflichtet, das Mithören [...] zu unterlassen. Die Beschwerdeführerin war zufällig in eine Situation geraten, in der sie das im Mobiltelefon von C hörbare fremde nichtöffentliche Gespräch mitverfolgen konnte.



Übersicht

- 1. Einführung
- 2. Leib und Leben
- 3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
 - 1. Ehrverletzungen
 - 2. Verletzungen des Geheim- oder Privatbereichs
 - 1. Verletzung des Schriftgeheimnisses
 - 2. Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche
 - 3. Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen
 - 4. Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte
 - 5. Nicht strafbares Aufnehmen
 - 6. Inverkehrbringen und Anpreisen von Abhör-, Ton und Bildaufnahmegeräten
 - 7. Missbrauch einer Fernmeldeanlage
 - 8. Amtliche Überwachung, Straflosigkeit
 - 9. Unbefugtes Beschaffen von Personendaten
- 4. Freiheit
- 5. Sexuelle Integrität
- 6. Gemeingefährliche Delikte



Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen

Art. 179ter StGB



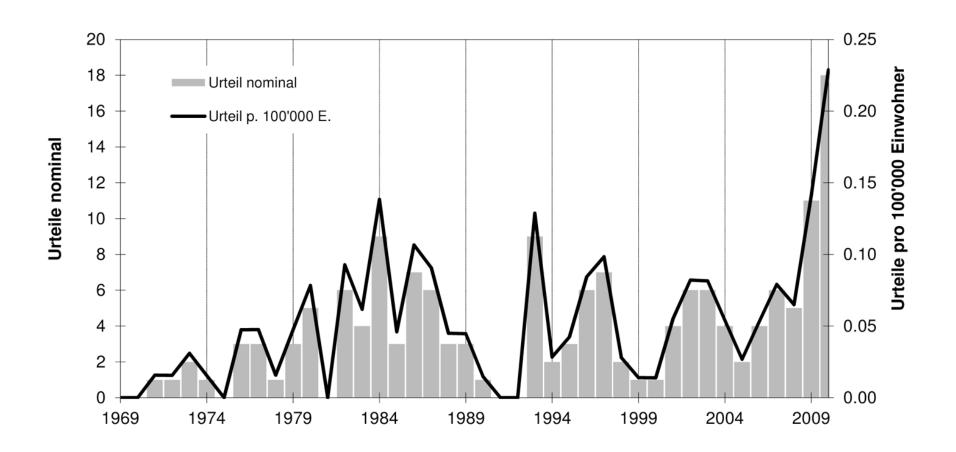
Geschützt:

- Vertraulichkeit des Wortes
- Unbefangenheit privater menschlicher
 Kommunikation



Lorenz Erni, Die Verletzung der "Vertraulichkeit des Wortes" als Straftat im deutschen und schweizerischen Strafrecht, 1981







Art. 179ter Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen

Wer als Gesprächsteilnehmer ein nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung der andern daran Beteiligten, auf einen Tonträger aufnimmt,

wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach Absatz 1 strafbare Handlung hergestellt wurde, aufbewahrt, auswertet, einem Dritten zugänglich macht oder einem Dritten vom Inhalt der Aufnahme Kenntnis gibt,

wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft





Art. 179ter Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen

Wer als Gesprächsteilnehmer ein nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung der andern daran Beteiligten, auf einen Tonträger aufnimmt,

wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach Absatz 1 strafbare Handlung hergestellt wurde, aufbewahrt, auswertet, einem Dritten zugänglich macht oder einem Dritten vom Inhalt der Aufnahme Kenntnis gibt, Aufnehmen Gesprächsteilnehmer

Verwertung von Aufnahmen

wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft



Art. 179ter Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz



Täter

Art. 179^{bis} – Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche Art. 179^{ter} Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen







Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz



- Öffentlich, wenn
 Sprechender will oder IKN,
 dass andere ihn hören.
- Nichtöffentlich: Alles, was nicht ohne besondere Anstrengung mitgehört werden kann.





- Gespräch: wechselseitige
 Kommunikation
- Monolog?
- Vortrag vor geschlossener
 Gesellschaft?



Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Wer als Gesprächsteilnehmer ein nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung der andern daran Beteiligten, auf einen Tonträger aufnimmt,



74



Art. 179^{ter} Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen um
 Nichtöffentlichkeit und fehlende Einwilligung
- Wollen der Aufnahme

Wer als Gesprächsteilnehmer ein nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung der andern daran Beteiligten, auf einen Tonträger aufnimmt,



Art. 179ter Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Wer als Gesprächsteilnehmer ein nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung der andern daran Beteiligten, auf einen Tonträger aufnimmt,



Art. 179^{bis} Abs. 1

«Dieses Gespräch kann zur Qualitätssicherung oder zu Ausbildungszwecken aufgezeichnet werden»



Wer ein fremdes nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung aller daran Beteiligten, mit einem Abhörgerät abhört oder auf einen Tonträger aufnimmt,



Art. 179 octies - Amtliche Überwachung, Straflosigkeit

Rechtfertigungsgründe

- Art. 269 StPO Überwachung Post- und
 Fernmeldeverkehr
- Art. 280 ff. StPO
 Überwachung mit
 technischen
 Überwachungsgeräten

1 Wer in Ausübung ausdrücklicher, gesetzlicher Befugnis die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs einer Person anordnet oder durchführt oder technische Überwachungsgeräte (Art. 179bis ff.) einsetzt, ist nicht strafbar, wenn unverzüglich die Genehmigung des zuständigen Richters eingeholt wird.

2 Die Voraussetzungen der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs und das Verfahren richten sich nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 20002 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs



Art. 179 octies - Amtliche Überwachung, Straflosigkeit

Aufnahme von Gesprächen im Rahmen verdeckter Ermittlung.



Mark Kennedy



 Durfte Richard Pauty das Gespräch mit Pierre Schenk aufzeichnen?





Ist die Tonbandaufnahme ein verwertbares Beweismittel?

AFFAIRE SCHENK c. SUISSE, (Requête no 10862/84) ARRÊT, 12 juillet 1988





Übersicht

- 1. Einführung
- 2. Leib und Leben
- 3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
 - 1. Ehrverletzungen
 - Verletzungen des Geheim- oder Privatbereichs
 - 1. Verletzung des Schriftgeheimnisses
 - 2. Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche
 - 3. Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen
 - 4. Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte
 - 5. Nicht strafbares Aufnehmen
 - 6. Inverkehrbringen und Anpreisen von Abhör-, Ton und Bildaufnahmegeräten
 - 7. Missbrauch einer Fernmeldeanlage
 - 8. Amtliche Überwachung, Straflosigkeit
 - 9. Unbefugtes Beschaffen von Personendaten
- 4. Freiheit
- 5. Sexuelle Integrität
- 6. Gemeingefährliche Delikte



Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte

Art. 179quater StGB



Wer eine Tatsache aus dem Geheimbereich eines andern oder eine nicht jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich eines andern ohne dessen Einwilligung mit einem Aufnahmegerät beobachtet oder auf einen Bildträger aufnimmt,

wer eine Tatsache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie auf Grund einer nach Absatz 1 strafbaren Handlung zu seiner Kenntnis gelangte, auswertet oder einem Dritten bekannt gibt, wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach Absatz 1 strafbare Handlung hergestellt wurde, aufbewahrt oder einem Dritten zugänglich macht,

wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





Wer eine Tatsache aus dem Geheimbereich eines andern oder eine nicht jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich eines andern ohne dessen Einwilligung mit einem Aufnahmegerät beobachtet oder auf einen Bildträger aufnimmt,

wer eine Tatsache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie auf Grund einer nach Absatz 1 strafbaren Handlung zu seiner Kenntnis gelangte, auswertet oder einem Dritten bekannt gibt, wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach Absatz 1 strafbare Handlung hergestellt wurde, aufbewahrt oder einem Dritten zugänglich macht,

wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

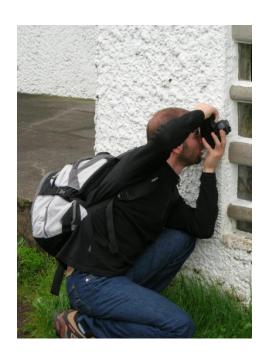
Eindringen Geheim-/Privatsphäre

Verwerten von Tatsachen

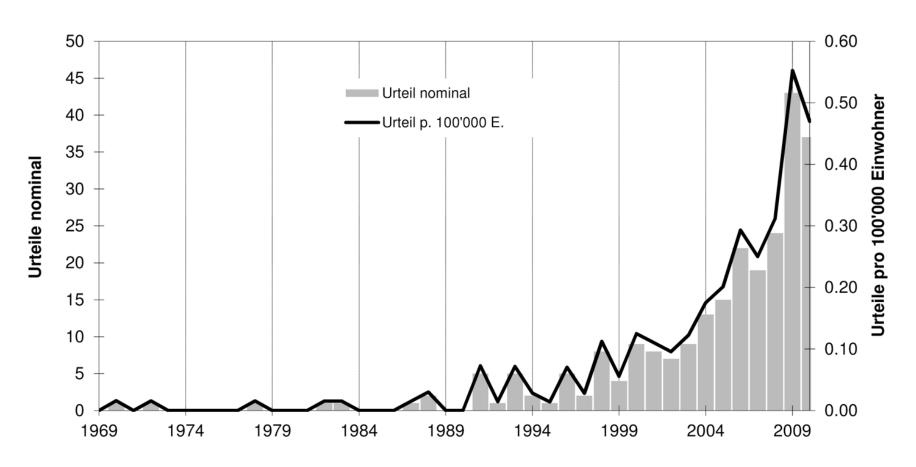
Verbreiten von Aufnahmen



- Rechtsgut: Geheim- und
 Privatbereich
- Konkret: Schutz gegen visuelle
 Bespitzelung mittels
 technischen Geräten
- Antragsdelikt









Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
 - Tatsache aus dem Geheimbereich
 - Tatsache aus dem Privatbereich
- Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz



Objektiver Tatbestand

- Täter





Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
 - Tatsache aus dem Geheimbereich
 - Tatsache aus dem Privatbereich
- Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz



- Kernbereich der Privatsphäre
- Innerfamiliäre Konflikte
- Sexuelle Kontakte
- Körperliche Leiden



Geheimnis

Formeller Geheimnisbegriff:

Geheim ist, was durch Gesetz,
 Verordnung, Beschluss zum
 Geheimnis erklärt wurde

Materieller Geheimnisbegriff:

- Begrenzter Personenkreis
- Geheimhaltungswille des Geheimnisherrn
- legitimes Geheimhaltungsinteresse



Franklin Delano Roosevelt



Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
 - Tatsache aus dem Geheimbereich
 - Tatsache aus dem Privatbereich
- Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz



Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
 - Tatsache aus dem Geheimbereich
 - Tatsache aus dem Privatbereich
- Tathandlung



BGE 118 IV 319 – Uwe Barschel

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz



Geschützter Privatbereich

- Alle gegen den Einblick
 Aussenstehender
 abgesicherten Räume und
 Örtlichkeiten
- Zum Beispiel Vorgänge innerhalb des Hauses, Wohnung, umfriedete Plätze, Höfe, Innenräume von Fahrzeugen, Zelte, Krankenzimmer, Umkleidekabinen, Toiletten, Duschräume, Saunen etc.

Nicht geschützter Privatbereich

- Privates Verhalten in der Öffentlichkeit, das von jedermann wahrgenommen werden kann.
- Küssen auf einer Parkbank.



Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
 - Tatsache aus dem Geheimbereich
 - Tatsache aus dem Privatbereich
- Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz



- Aufnahmefunktion (Foto-, Filmkamera, Handy etc.)
- Nicht: reine Beobachtungsgeräte (Feldstecher, Fernrohr, Einwegspiegel etc.)



- Fotografie
- Film
- Skizze/Bild?



Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
 - Tatsache aus dem Geheimbereich
 - Tatsache aus dem Privatbereich
- Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz



Ist das Versenden von Nacktfotos strafbar?





Nachtrag

«Allerdings ist dieses Verhalten an sich nicht strafbar, sofern es sich nicht um eine Ehrverletzung nach den Artikeln 173 bis 178 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) handelt, was z. B. bei gefälschten Fotos oder Videos mit Komponenten, welche die Ehre der betroffenen Person verletzen, der Fall wäre...

Es kann von den Artikeln 28ff. ZGB erfasst werden. Das Recht auf das eigene Bild gehört zu den Persönlichkeitsschutzrechten nach Artikel 28 ZGB.





Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
 - Tatsache aus dem Geheimbereich
 - Tatsache aus dem Privatbereich
- Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen um Geheimbereich,
 Privatheit resp. Fehlende
 Einwilligung
- Wollen der Beobachtung/Aufnahme



BGE 118 IV 41

A.- Am 1. Juli 1989 erhielt F. von der Redaktion des Sonntags-Blicks den Auftrag, mit dem abends zuvor aus der Untersuchungshaft entlassenen H. - gegen den die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt in Sachen Zigarettenschmuggel usw. ermittelte - ein Interview zu machen und dieses durch Fotos zu ergänzen. F. begab sich daraufhin zum Einfamilienhaus der Familie H. in M. Er läutete an der Haustüre; sein Begehren um ein Interview und um Fotos wurde indessen zunächst von Frau H. und dann auch von H. selbst zurückgewiesen. Da sich F. weiterhin in der Umgebung aufhielt und Fotos vom Haus H. aufnahm, zog die Familie H. die Vorhänge zu. Als F. erneut an der Haustüre klingelte, erhielt er keine Antwort. In der Zwischenzeit hatte H. die Polizei avisiert. Als zwei Polizeibeamte erschienen, zeigte sich H. vor der Haustüre, um mit ihnen zu sprechen. In diesem Moment nahm F. ein Foto von ihm auf. Praktisch gleichzeitig erklärte H. erneut, er wolle nicht fotografiert werden. Darauf nahmen die Polizeibeamten F. den Fotoapparat ab und beschlagnahmten den Film.





Inverkehrbringen und Anpreisen von Abhör-, Ton- und Bildaufnahmegeräten

Art. 179^{sexies} StGB



Übersicht

- 1. Einführung
- 2. Leib und Leben
- 3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
 - 1. Ehrverletzungen
 - 2. Verletzungen des Geheim- oder Privatbereichs
 - 1. Verletzung des Schriftgeheimnisses
 - 2. Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche
 - 3. Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen
 - 4. Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte
 - 5. Nicht strafbares Aufnehmen
 - 6. Inverkehrbringen und Anpreisen von Abhör-, Ton und Bildaufnahmegeräten
 - 7. Missbrauch einer Fernmeldeanlage
 - 8. Amtliche Überwachung, Straflosigkeit
 - 9. Unbefugtes Beschaffen von Personendaten
- 4. Freiheit
- 5. Sexuelle Integrität
- 6. Gemeingefährliche Delikte



Art. 179^{sexies} Inverkehrbringen und Anpreisen von Abhör-, Ton- und Bildaufnahmegeräten

- 1. Wer technische Geräte, die insbesondere dem widerrechtlichen Abhören oder der widerrechtlichen Ton- oder Bildaufnahme dienen, herstellt, einführt, ausführt, erwirbt, lagert, besitzt, weiterschafft, einem andern übergibt, verkauft, vermietet, verleiht oder sonst wie in Verkehr bringt oder anpreist oder zur Herstellung solcher Geräte Anleitung gibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- 2. Handelt der Täter im Interesse eines Dritten, so untersteht der Dritte, der die Widerhandlung kannte und sie nicht nach seinen Möglichkeiten verhindert hat, derselben Strafandrohung wie der Täter. Ist der Dritte eine juristische Person, eine Kollektiv- oder eine Kommanditgesellschaft oder eine Einzelfirma, so findet Absatz 1 auf diejenigen Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.





Art. 179^{sexies} Inverkehrbringen und Anpreisen von Abhör-, Ton- und Bildaufnahmegeräten

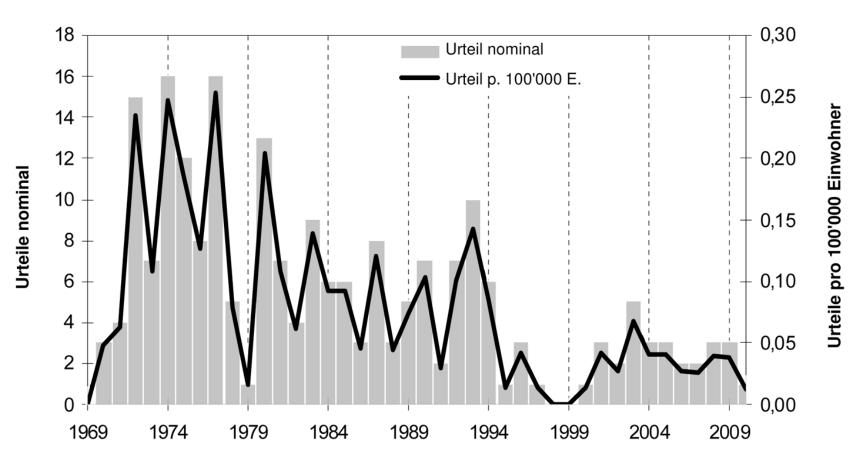
- 1. Wer technische Geräte, die insbesondere dem widerrechtlichen Abhören oder der widerrechtlichen Ton- oder Bildaufnahme dienen, herstellt, einführt, ausführt, erwirbt, lagert, besitzt, weiterschafft, einem andern übergibt, verkauft, vermietet, verleiht oder sonst wie in Verkehr bringt oder anpreist oder zur Herstellung solcher Geräte Anleitung gibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- Inverkehrbringen von Spionagematerial

2. Handelt der Täter im Interesse eines Dritten, so untersteht der Dritte, der die Widerhandlung kannte und sie nicht nach seinen Möglichkeiten verhindert hat, derselben Strafandrohung wie der Täter. Ist der Dritte eine juristische Person, eine Kollektiv- oder eine Kommanditgesellschaft oder eine Einzelfirma, so findet Absatz 1 auf diejenigen Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

Strafbarkeit Profiteur



Art. 179^{sexies} - Inverkehrbringen und Anpreisen von Abhör-, Ton- und Bildaufnahmegeräten





Art. 179^{sexies} Inverkehrbringen und Anpreisen von Abhör-, Ton- und Bildaufnahmegeräten

- Rechtsgut: Präventiver Schutz des des Geheim- und Privatbereich durch Kriminalisierung von Vorbereitungshandlungen
- Konkret: Verbot des Handels mit bestimmten Aufnahmegeräten
- Offizialdelikt





Art. 179^{sexies} Inverkehrbringen und Anpreisen von Abhör-, Ton- und Bildaufnahmegeräten

Sogenannte Spycams heute allerdings problemlos erhältlich:



Perfekt getarnt: Full-HD-Cam & funktionsfähiger Zigarettenanzunder in einem

Produktbeschreibung:

Es sieht aus wie ein ganz normales Feuerzeug und Sie zünden sich lässig damit eine Zigarette an - was niemand bemerkt: Die versteckte Kamera filmt drum herum alles mit! So filmen Sie unbemerkt z.B. die heitere Runde bei Ihrer Grill- oder Gartenparty.

Naturish in hochauflösendem Full HD und mit Ton. Praktisch: Videos werden automatisch in 3-Minuten-Clips abgespeichert. Die integrierte LED-Taschenlampe bringt Licht ins Dunkel, auch während Ihrer Aufnahme.

Ihre Aufnahmen landen direkt auf microSD-Karte. Dank dieser nutzen Sie die Spy-Cam zusätzlich als USB-Stick: Ihre wichtigen Daten und auch Aufnahmen haben Sie immer dabei!

Zu einer Verurteilung führte indes ein Entscheid des Zürcher Obergerichts, II. StrK 3.11.1972, in: SJZ 71/1975 S. 210.



Übersicht

- 1. Einführung
- 2. Leib und Leben
- 3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
 - 1. Ehrverletzungen
 - 2. Verletzungen des Geheim- oder Privatbereichs
 - 1. Verletzung des Schriftgeheimnisses
 - 2. Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche
 - 3. Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen
 - 4. Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte
 - 5. Nicht strafbares Aufnehmen
 - 6. Inverkehrbringen und Anpreisen von Abhör-, Ton und Bildaufnahmegeräten
 - 7. Missbrauch einer Fernmeldeanlage
 - 8. Amtliche Überwachung, Straflosigkeit
 - 9. Unbefugtes Beschaffen von Personendaten
- 4. Freiheit
- 5. Sexuelle Integrität
- 6. Gemeingefährliche Delikte



Missbrauch einer Fernmeldeanlage

Art. 179^{septies} StGB



Art. 179^{septies} Missbrauch einer Fernmeldeanlage

Wer aus Bosheit oder Mutwillen eine Fernmeldeanlage zur Beunruhigung oder Belästigung missbraucht, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.





Art. 179^{septies} Missbrauch einer Fernmeldeanlage

- Rechtsgut: Schutz der Privatsphäre vor Störungen durch eine Fernmeldeanlage
- Konkret: Schutz vor schikanösen Telefonanrufen, E-Mails, Telefaxen etc.
- Antragsdelikt
- Übertretung





Art. 179^{septies} Missbrauch einer Fernmeldeanlage

Bosheit liegt vor, wenn der Täter die Tat begeht, um sich durch die Belästigung des Opfers Befriedigung zu verschaffen, resp. Das Opfer zu ärgern oder zu treffen (BGE 121 IV 136)





Übersicht

- 1. Einführung
- 2. Leib und Leben
- 3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
 - 1. Ehrverletzungen
 - 2. Verletzungen des Geheim- oder Privatbereichs
 - 1. Verletzung des Schriftgeheimnisses
 - 2. Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche
 - 3. Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen
 - 4. Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte
 - 5. Nicht strafbares Aufnehmen
 - 6. Inverkehrbringen und Anpreisen von Abhör-, Ton und Bildaufnahmegeräten
 - 7. Missbrauch einer Fernmeldeanlage
 - 8. Amtliche Überwachung, Straflosigkeit
 - 9. Unbefugtes Beschaffen von Personendaten
- 4. Freiheit
- 5. Sexuelle Integrität
- 6. Gemeingefährliche Delikte



Unbefugtes Beschaffen von Personendaten

Art. 179^{novies} StGB



Wer unbefugt besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile, die nicht frei zugänglich sind, aus einer Datensammlung beschafft, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt
 - Besonders schützenswerte Personendaten
 - Persönlichkeitsprofile
 - Datensammlung
 - Nicht frei zugänglich
- Tathandlung
 - Beschaffen

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Wer unbefugt besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile, die nicht frei zugänglich sind, aus einer Datensammlung beschafft, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt
 - Besonders schützenswerte Personendaten
 - Persönlichkeitsprofile
 - Datensammlung
 - Nicht frei zugänglich
- Tathandlung
 - Beschaffen

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Begriffe aus dem Datenschutzrecht Legaldefinitionen in Art. 3 Datenschutzgesetz (DSG)

Art. 3 Begriffe

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- Personendaten (Daten): alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen;
- b. betroffene Personen: natürliche oder juristische Personen, über die Daten bearbeitet werden;
- besonders schützenswerte Personendaten: Daten über:
 - die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder T\u00e4tigkeiten,
 - die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit,
 - 3. Massnahmen der sozialen Hilfe,
 - 4. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen;
- d. Persönlichkeitsprofil: eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt;
- e. Bearbeiten: jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten:
- f. Bekanntgeben: das Zugänglichmachen von Personendaten wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen;
- g. Datensammlung: jeder Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach betroffenen Personen erschliessbar sind:



Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt
 - Besonders schützenswerte Personendaten
 - Persönlichkeitsprofile
 - Datensammlung
 - Nicht frei zugänglich
- Tathandlung
 - Beschaffen

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Nicht frei zugänglich (≠ Geheim)

- Richtet sich nach der Zutrittsberechtigung zu den Räumlichkeiten oder Anlagen, in denen sich die Daten befinden
- Eine spezielle digitale Sicherung der Daten (Verschlüsselung/Passwort etc.) ist nicht zwingend, eine allgemeine Sicherung genügt:
- Daten sind dann schon nicht frei zugänglich, wenn sich der Täter bei deren Beschaffung in Räumlichkeiten begibt oder sich an Anlagen zu schaffen macht, zu denen er keine Zugangsberechtigung hat.



Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt
 - Besonders schützenswerte Personendaten
 - Persönlichkeitsprofile
 - Datensammlung
 - Nicht frei zugänglich
- Tathandlung
 - Beschaffen

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Beschaffen

- Überwinden oder Umgehen von Zugangssperren und:
- Mindestens Kenntnisnahme der Daten (der Täter braucht nicht Verfügungsgewalt zu Begründen. Ein Kopieren, Bearbeiten, Abschreiben etc. der Daten ist also nicht notwendig)



Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen